

Rechtssache C-112/21

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

25. Februar 2021

Vorlegendes Gericht:

Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

19. Februar 2021

Klägerin:

X BV

Beklagte:

Classic Coach Company vof

Y

Z

HOGE RAAD DER NEDERLANDEN (Oberster Gerichtshof der Niederlande)

ZIVILKAMMER

... [nicht übersetzt]

Datum 19. Februar 2021

URTEIL

In der Sache

X [Klägerin] B.V.,

mit Sitz in [Ort des Gesellschaftssitzes],

Kassationsklägerin ... [nicht übersetzt], im Folgenden: [Klägerin],

... [nicht übersetzt]

gegen

1. V.O.F. CLASSIC COACH COMPANY, mit Sitz in Almere (Niederlande),

2. Y [Beklagter zu 2],

wohnhaft in [Wohnort],

3. Z [Beklagter zu 3],

wohnhaft in [Wohnort],

Kassationsbeklagte ... [nicht übersetzt], im Folgenden gemeinsam: CCC u. a.,

... [nicht übersetzt]

1. Ablauf des Verfahrens

... [nicht übersetzt] [Angaben zum Verfahren]

2 Ausgangspunkte und Sachverhalt

2.1

Im Rahmen des Kassationsverfahrens kann von Folgendem ausgegangen werden:

(i) Von 1968 bis 1977 waren die Brüder [Betreffender zu 2] (im Folgenden: [Betreffender zu 2]) und [Betreffender zu 3] (im Folgenden: [Betreffender zu 3]) Gesellschafter einer in Amersfoort (Niederlande) ansässigen offenen Handelsgesellschaft [**Or. 2**], die ein Reisebusunternehmen unter dem Namen „Reis- en Touringcarbedrijf Amersfoort’s Bloei“ (im Folgenden: Amersfoort’s Bloei 1968) betrieb.

(ii) Amersfoort’s Bloei 1968 war von 1969 oder 1970 bis 1977 im Bereich der Personenbeförderung mit Reisebussen, auf denen „[B]“ angebracht war, tätig. [Betreffender zu 1] war der Vater von [Betreffender zu 2] und [Betreffender zu 3] und beförderte von 1935 bis zu seinem Tod im Jahr 1971 im Gelegenheitsverkehrs Personen mit Bussen.

(iii) 1975 gründete [Betreffender zu 2] die Gesellschaft mit beschränkter Haftung [Klägerin]. [Klägerin] hat ihren Sitz in [Ort des Gesellschaftssitzes] und betreibt ein Reisebusunternehmen. Seit 1975 oder 1978 benutzt [Klägerin] die Handelsnamen „[A]“ und/oder „[Klägerin]“.

(iv) 1977 trat [Betreffender zu 2] aus Amersfoort’s Bloei 1968 aus, wobei [Betreffender zu 3] das Unternehmen in Form einer in Amersfoort (Niederlande)

ansässigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter dem Namen „Reis- en Touringcarbedrijf Amersfoort’s Bloei B.V.“ (im Folgenden: Amersfoort’s Bloei B.V. 1977) mit seiner Ehegattin als Mitgesellschafterin fortführte.

(v) 1991 gründete [Betreffender zu 3] mit seiner Ehegattin aus steuerlichen Gründen die in Amersfoort (Niederlande) ansässige offene Handelsgesellschaft „V.O.F. Amersfoort’s Bloei“ (im Folgenden: Amersfoort’s Bloei 1991). Amersfoort’s Bloei B.V. 1977 und Amersfoort’s Bloei 1991 existierten nebeneinander.

(vi) Die von der Amersfoort’s Bloei B.V. 1977 und Amersfoort’s Bloei 1991 benutzten Reisebusse führten von 1977 bis 1997 Bezeichnungen, deren Bestandteil der Name „[Betreffender zu 3]“ war.

(vii) 1995, nach dem Tod von [Betreffender zu 3], führten zwei Söhne von [Betreffender zu 3] den Betrieb von Amersfoort’s Bloei 1991 unter dem Namen „V.O.F. Classic Coach Company“ (im Folgenden: CCC) fort. CCC hatte ihren Sitz zunächst in Amersfoort (Niederlande), ab 1996 in Diemen (Niederlande) und ab 2006 auch in Almere (Niederlande).

(viii) CCC benutzte jedenfalls ab 2001 die Bezeichnung „[C]“ im Rahmen der Personenbeförderung. Seit einigen Jahren ist auf der Rückseite der Reisebusse von CCC die Bezeichnung „[D] [Betreffender zu 3]“ angebracht.

(ix) [Klägerin] ist Inhaberin der am 15. Januar 2008 hinterlegten Benelux-Wortmarke [Klägerin], die unter der Nummer [006] für u. a. Dienstleistungen der Klasse 39 einschließlich Dienstleistungen eines Reisebusunternehmens eingetragen ist.

2.2

In diesem Verfahren beantragt [Klägerin] u. a., CCC u. a. aufzugeben, jeden Verstoß gegen ihre Benelux-Wortmarke [Klägerin] und die Handelsnamen [A] und [Klägerin] zu beenden und auch in Zukunft zu unterlassen.

[Klägerin] begründete ihre Klage damit, dass CCC u. a. ihre Markenrechte aus Art. 2.20 Abs. 1 Buchst. b und d (a. F.) (jetzt: Art. 2.20 Abs. 2 Buchst. b und d) des Benelux-Übereinkommens über geistiges Eigentum (im Folgenden: BÜGE) und ihre Rechte am Handelsnamen aus Art. 5 der Handelsnaamwet (Gesetz über den Handelsnamen, im Folgenden Hnw) durch die Verwendung der Bezeichnung „[Betreffender zu 3]“ verletzt.

2.3

CCC u. a. traten der geltend gemachten Markenverletzung entgegen, indem sie sich u. a. auf Art. 2.23 Abs. 2 (a. F.) BÜGE beriefen. Nach dieser Vorschrift kann sich der Markeninhaber der Benutzung eines ähnlichen Zeichens im geschäftlichen Verkehr nicht widersetzen, wenn und soweit es [Or. 3] durch ein

älteres, nach den Rechtsvorschriften eines der Benelux-Staaten anerkanntes Recht von örtlicher Bedeutung geschützt ist.

Gegen die geltend gemachte Verletzung des Handelsnamens setzten sich CCC u. a. zur Wehr, indem sie sich u. a. auf eine Verwirkung beriefen.

2.4

Die Rechtbank (Bezirksgericht, Niederlande) gab der Klage von [Klägerin] statt.

2.5

Der Hof (Berufungsgericht, Niederlande) hob das Urteil der Rechtbank auf und wies die Klage von [Klägerin] ab.¹

In diesem Zusammenhang führte der Hof, soweit im Kassationsverfahren relevant, Folgendes aus:

Hinsichtlich der geltend gemachten Markenverletzung

[Klägerin] betrachtet die beanstandete Benutzung der Bezeichnung [Betreffender zu 3] auf den Reisebussen von CCC als (Bestandteil der) Benutzung der Marke und des Handelsnamens. CCC u. a. sind der Ansicht, dass diese Benutzung ausschließlich als Benutzung des Handelsnamens einzustufen sei. Da dies zwischen den Parteien unstreitig ist, stuft der Hof die beanstandete Benutzung der Bezeichnung [Betreffender zu 3] auf jeden Fall als (Bestandteil der) Benutzung des Handelsnamens ein. Ob auch eine Markennutzung vorliegt, kann angesichts der nachstehenden Ausführungen dahingestellt bleiben. Wenn CCC u. a. den Namen [Betreffender zu 3] bereits zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Marke am 15. Januar 2008 auf identische oder ähnliche Weise – jedenfalls als (bestimmenden Teil eines) Handelsnamens(s) – benutzten, kann [Klägerin] sich nach Art. 2.23 Abs. 2 BÜGE dieser Verwendung „eines älteren Rechts“ nicht widersetzen. ... [nicht übersetzt]

Der Hof geht davon aus, dass CCC ab 2006 Personen zunächst mit einem und später mit zwei modernen Reisebussen beförderte, bei denen auf der Rückseite der Name [Betreffender zu 3] und darunter bzw. daneben die Website www.[D].nl angebracht waren. Diese Weise der Verwendung des Namens [Betreffender zu 3] ist als Benutzung des Handelsnamens anzusehen. Das führt dazu, dass sich CCC u. a. erfolgreich auf Art. 2.23 Abs. 2 BÜGE berufen können und der beantragten Anordnung der Beendigung der Markenverletzung nicht entsprochen werden kann. ... [nicht übersetzt]

Hinsichtlich der geltend gemachten Verletzung des Handelsnamens

¹ Gerichtshof Den Haag (Berufungsgericht Den Haag, Niederlande), 12. Februar 2019, ECLI:NL:GHDHA:2019:1530.

Da CCC u. a. vortragen, dass [Klägerin] den Handelsnamen seit 1978 benutze und CCC diesen nicht vor 1991 verwendet hätten, ist der Hof der Ansicht, dass [Klägerin] ältere Rechte am Handelsnamen als CCC hat. Aufgrund der Benutzung des beanstandeten Handelsnamens ([D] [Betreffender zu 3]) durch CCC besteht für das Publikum die Gefahr der Verwechslung mit den Handelsnamen von [Klägerin] ([A] und [Klägerin]). In allen diesen Handelsnamen ist nämlich der Name [Klägerin] der unterscheidende Bestandteil, wobei die Parteien identische Tätigkeiten ausüben, und zwar teilweise im selben Gebiet und von benachbarten Betrieben aus. ... [nicht übersetzt]

Der Hof ist der Ansicht, dass CCC u. a. darauf vertrauen durften, dass sich [Klägerin] der Verwendung des Handelsnamens [D] [Betreffender zu 3] auf den Reisebussen von CCC nicht widersetzen würde. Dabei berücksichtigt der Hof, dass [Klägerin] es von 1977 bis 1997 duldete, dass die Amersfoort's Bloei-Gesellschaften und CCC Reisebusse mit Handelsnamen einsetzten, bei denen der Name [Klägerin] das unterscheidende, jedenfalls ein für das Gesamtbild bestimmendes Element war, dass CCC vernünftigerweise davon ausgehen durfte, dass [Klägerin] es seit 2007 geduldet hat, dass CCC (wieder) Personen [Or. 4] mit Reisebussen beförderte, die mit dem Handelsnamen [Betreffender zu 3] www.[D].nl / [D] [Betreffender zu 3] versehen waren, dass die Amersfoort's Bloei-Gesellschaften und [Klägerin] ungefähr zwanzig Jahre zusammengearbeitet haben und dass der Name [Klägerin] als Handelsname (bzw. Bestandteil eines Handelsnamens) auf das Unternehmen des gemeinsamen Großvaters der Betreffenden zurückgeht. Unter diesen Umständen ist es nach dem Grundsatz von Treu und Glauben unannehmbar, dass [Klägerin] Ende 2015 noch die Möglichkeit hätte, sich dieser Benutzung auf der Grundlage ihrer älteren Rechte am Handelsnamen zu widersetzen. Die Feststellung, dass CCC u. a. darauf vertrauen durften, dass sich [Klägerin] der Benutzung der Bezeichnung [Betreffender zu 3] auf ihren Reisebussen nicht widersetzen würde, gilt umso mehr, als [Klägerin] es über einen langen Zeitraum geduldet hat, dass CCC das Zeichen [C] auf für die Personenbeförderung eingesetzten Oldtimerbussen benutzen. CCC u. a. bringen vor, dass dies ab 1991 der Fall gewesen sei. [Klägerin] hat dem beigespflichtet, jedenfalls nicht bestritten, dass CCC 1997 über zwei und 2006 über vier Oldtimerbusse verfügten, auf diesen Bussen jedenfalls ab 2001 die Bezeichnung [C] angebracht war und sie davon Kenntnis hatte. [Klägerin] hat diese Benutzung daher mindestens vierzehn Jahre lang geduldet. ... [nicht übersetzt]

Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass [Klägerin] nicht ab 2007 bekannt gewesen sei, dass CCC die Handelsnamen von [Klägerin] auf ihren Reisebussen benutzten, und sie diese Unkenntnis auch nicht zu vertreten hätte, reichen die übrigen Umstände dieses Falls (die Duldung der Benutzung der Handelsnamen von [Klägerin] auf den Reisebussen in der Zeit von 1977 bis 1997 und auf Oldtimerbussen ab 2001, die langjährige Zusammenarbeit zwischen den Parteien und der gemeinsame Großvater als Ursprung der Handelsnamen) aus, um anzunehmen, dass CCC in berechtigter Weise darauf vertraut haben, dass sich [Klägerin] dem nicht widersetzen würde, dass sie den Handelsnamen [D] [Betreffender zu 3] auf ihren Reisebussen benutzen. ... [nicht übersetzt]

Das Vorstehende führt dazu, dass sich CCC u. a. im Rahmen der Verteidigung gegen die Ansprüche aus dem Handelsnamen erfolgreich auf eine Verwirkung berufen können und auch dieser Teil der Klage abzuweisen ist. ... [nicht übersetzt]

3 Beurteilung des Rechtsmittelgrundes im Kassationsverfahren

3.1

Die Teile III bis VIII des Rechtsmittelgrundes beziehen sich auf die Entscheidung des Hof und die dieser zugrunde liegende Begründung ... [nicht übersetzt], dass die Berufung von CCC u. a. auf eine Verwirkung als Verteidigung gegen die Ansprüche von [Klägerin] aus dem Handelsnamen erfolgreich sei.

Die in diesen Teilen angeführten Einwände können der Kassationsbeschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. ... [nicht übersetzt] [verfahrensrechtliche Bestimmung]

3.2

Teil I wendet sich gegen die Entscheidung des Hof, dass sich CCC u. a. erfolgreich auf Art. 2.23 Abs. 2 (a. F.) BÜGE berufen können.

In diesem Teil wird u. a. angeführt, dass der Hof eine falsche Rechtsauffassung vertreten habe, indem er ... [nicht übersetzt] entschieden habe, dass sich CCC u. a. bereits dann auf Art. 2.23 Abs. 2 (a. F.) BÜGE berufen könnten, wenn sie den Handelsnamen [Betreffender zu 3] vor oder zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Marke am 15. Januar 2008 benutzt hätten. Mit diesem Teil I wird geltend gemacht, dass sich CCC u. a. nur dann auf die Einschränkung aus Art. 2.23 Abs. 2 (a. F.) BÜGE berufen könnten, wenn ihr Handelsname älter als der von [Klägerin] sei. Da der Hof ... [nicht übersetzt] ausgeführt habe, dass die Rechte von [Klägerin] am Handelsnamen älter als die von CCC u. a. seien, und ... [nicht übersetzt] entschieden habe, dass eine [Or. 5] Verwechslungsgefahr zwischen den Handelsnamen von [Klägerin] und CCC u. a. bestehe, verfügten CCC u. a. nicht über ein „älteres Recht“ im Sinne von Art. 2.23 Abs. 2 (a. F.) BÜGE.

3.3.1

Die zentrale Frage, die Teil I aufwirft, ist die Frage, wann ein „älteres Recht“ im Sinne von Art. 2.23 Abs. 2 (a. F.) BÜGE vorliegt. Diese Vorschrift lautet:

„Das ausschließliche Recht an einer Marke umfasst nicht das Recht, sich der Benutzung eines ähnlichen Zeichens im geschäftlichen Verkehr zu widersetzen, wenn und soweit es durch ein älteres, nach den Rechtsvorschriften eines der Benelux-Staaten anerkanntes Recht von örtlicher Bedeutung geschützt ist.“

3.3.2

Art. 2.23 Abs. 2 (a. F) BÜGE setzte Art. 6 Abs. 2 der aufgehobenen Markenrichtlinien 89/104/EWG² und 2008/95/EG³ um. In letzterer Richtlinie lautete diese Bestimmung:

„Ist in einem Mitgliedstaat nach dessen Rechtsvorschriften ein älteres Recht von örtlicher Bedeutung anerkannt, so gewährt die Marke ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten die Benutzung dieses Rechts im geschäftlichen Verkehr in dem Gebiet, in dem es anerkannt ist, zu verbieten.“

3.3.3

Art. 6 Abs. 2 der Markenrichtlinie 2008/95/EG wurde zuletzt in Art. 14 Abs. 3 der Markenrichtlinie (EU) 2015/2436⁴ nahezu unverändert übernommen. Diese Bestimmung wurde mit dem jetzigen Art. 2.23 Abs. 2 BÜGE umgesetzt, der ebenfalls mit dem in diesem Verfahren entscheidenden Art. 2.23 Abs. 2 (a. F.) BÜGE nahezu identisch ist.

3.3.4

Das vorliegende Verfahren begann Ende 2015 (als [Klägerin] CCC u. a. aufforderte, die Markenverletzung zu beenden). Deshalb findet die Markenrichtlinie 2008/95/EG darauf Anwendung.⁵

3.3.5

Nach Ansicht des Hoge Raad bestehen begründete Zweifel hinsichtlich der Antwort auf die Frage, wann davon ausgegangen werden kann, dass ein „älteres Recht“ im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der aufgehobenen Markenrichtlinie 2008/95/EG vorliegt. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat sich dazu noch nicht geäußert.

3.3.6

Es ist denkbar, dass es für die Annahme eines „älteren Rechts“ im Sinne dieser Bestimmung, wie vom Hof vertreten, ausreicht, dass ein Dritter ein nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats anerkanntes Recht vor der Hinterlegung der Marke im geschäftlichen Verkehr benutzt hat.

² Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken, ABl. 1989, L 40/1.

³ Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (kodifizierte Fassung), ABl. 2008, L299/25.

⁴ Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Neufassung), ABl. 2015, L 336/1.

⁵ Vgl. EuGH, 3. März 2016, C-179/15, ECLI:EU:C:2016:134 (Daimler), Rn. 19.

3.3.7

Denkbar ist auch, dass ein „älteres Recht“ nur dann angenommen werden kann, wenn nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften die Benutzung der Marke durch ihren Inhaber aufgrund dieses älteren Rechts untersagt werden kann. **[Or. 6]**

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die italienische Delegation ursprünglich für Art. 6 Abs. 2 der Markenrichtlinie 89/104/EWG folgenden Wortlaut vorgeschlagen hatte:⁶

„The trade mark shall not entitle the proprietor to prohibit a third party from using, in the course of trade, an earlier right which only applies in a particular locality if such use is confined to the territory where that right is recognized by the laws of the Member State in question, *even though that right may no longer be invoked against the later registered trade mark.*“ [Hervorhebung nur hier] [„Die Marke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten die Benutzung eines älteren Rechts von örtlicher Bedeutung im geschäftlichen Verkehr zu verbieten, wenn sie in dem Gebiet erfolgt, in dem dieses Recht gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates anerkannt ist, *auch wenn das ältere Recht gegenüber der eingetragenen Marke nicht mehr geltend gemacht werden kann.*“]

Der hervorgehobene Teil ist schließlich nicht in Art. 6 Abs. 2 der Markenrichtlinie 89/104/EWG eingeflossen.

Ferner sei darauf aufmerksam gemacht, dass nach Art. 4 Abs. 4 Buchst. c der Markenrichtlinie 2008/95/EG und Art. 5 Abs. 4 Buchst. b der Markenrichtlinie (EU) 2015/2436 jeder Mitgliedstaat vorsehen kann, dass eine Marke von der Eintragung ausgeschlossen ist oder im Falle der Eintragung der Ungültigerklärung unterliegt, wenn und soweit die Benutzung der Marke aufgrund eines sonstigen älteren Rechts untersagt werden kann.⁷

3.3.8

Denkbar ist außerdem, dass es für die Annahme eines „älteren Rechts“ eines Dritten von Bedeutung ist, ob der Markeninhaber ein noch älteres (nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats anerkanntes) Recht an dem als Marke hinterlegten Zeichen hat und, falls ja, ob die Benutzung des vermeintlich

⁶ Note 9377/86 vom 15. Oktober 1986, S. 12, Fn. 26: <https://www.cipil.law.cam.ac.uk/projecteuropean-travaux/trade-marks-directive>.

⁷ Vgl. auch Art. 8 Abs. 4 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (kodifizierte Fassung), ABl. 2009, L 78/1, und Art. 8 Abs. 4 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (kodifizierter Text), ABl. 2017, L 154/1.

„älteren Rechts“ dieses Dritten aufgrund dieses noch älteren Rechts untersagt werden kann (siehe für vorliegende Sache unten Nr. 3.3.9).

3.3.9

Der Hof hat in vorliegender Sache entschieden, dass die Markeninhaberin [Klägerin] hinsichtlich des als Marke hinterlegten Zeichens „[Klägerin]“ über noch ältere Handelsnamensrechte als CCC u. a. verfüge ... [nicht übersetzt]. Nach Ansicht des Hof hat [Klägerin] ihr Recht, die Benutzung des Handelsnamens [Betreffender zu 3] – das vermeintlich „ältere Recht“ von CCC u. a. – durch CCC u. a. aufgrund dieser älteren Rechte am Handelsnamen zu untersagen, jedoch verwirkt ... [nicht übersetzt].

Nach niederländischem Recht kann eine Verwirkung angenommen werden, wenn sich der Rechtsinhaber auf eine Weise verhalten hat, die nach dem Grundsatz von Treu und Glauben mit einer anschließenden Geltendmachung seines Rechts oder seiner Befugnis unvereinbar ist. Der bloße Zeitablauf reicht dafür nicht aus. Es müssen besondere Umstände gegeben sein, die bei der Gegenpartei das berechnete Vertrauen begründet haben, dass der Rechtsinhaber seinen Anspruch nicht mehr geltend machen wird, oder die eine unbillige Belastung oder Benachteiligung hinsichtlich der Position der Gegenpartei zur Folge hätten, wenn das Recht oder die Befugnis doch noch geltend gemacht würde.⁸

Angesichts der Ausführungen in Nr. 3.1 muss in dieser Sache davon ausgegangen werden, dass sich CCC u. a. im Rahmen ihrer Verteidigung gegen die handelsnamensrechtlichen Ansprüche von [Klägerin] erfolgreich auf eine Verwirkung berufen können. Das führt dazu, dass [Klägerin] die Verwendung des Handelsnamens [Betreffender zu 3] (das vermeintlich „ältere Recht“ von CCC u. a.) durch CCC u. a. nicht auf der Grundlage ihrer noch älteren Rechte am Handelsnamen untersagen kann.

3.3.10

Da die Antwort auf die Frage, wie der Begriff „älteres Recht“ im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der aufgehobenen Markenrichtlinie 2008/95/EG auszulegen ist, vorliegend für die Beurteilung von Teil I von Bedeutung ist und sich diese Frage nicht ohne begründete Zweifel beantworten lässt, legt der Hoge Raad diese dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vor. **[Or. 7]**

3.4

... [nicht übersetzt] [Angaben zum nationalen Verfahren]

⁸ ... [nicht übersetzt]

4. Darstellung des Sachverhalts und der Ausgangspunkte, die bei der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union zugrunde zu legen sind

Der Hoge Raad verweist auf die oben in Nrn. 2.1 bis 2.5 und 3.3.9 genannten Fakten und Ausgangspunkte, die bei der Beantwortung der Vorlagefragen zugrunde zu legen sind.

Ferner dient als Ausgangspunkt, dass die Handelsnamen „[A]“ und „[Klägerin]“ von [Klägerin] und der Handelsname [Betreffender zu 3] von CCC u. a. in den Niederlanden anerkannte Rechte im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der aufgehobenen Markenrichtlinie 2008/95/EG sind.

5 Vorlagefragen

1. Ist für die Feststellung, dass ein „älteres Recht“ eines Dritten im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der aufgehobenen Richtlinie 2008/95/EG vorliegt,

a) ausreichend, dass dieser Dritte ein nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats anerkanntes Recht vor der Hinterlegung der Marke im geschäftlichen Verkehr benutzt hat, oder

b) erforderlich, dass dieser Dritte nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften die Benutzung der Marke durch ihren Inhaber aufgrund dieses älteren Rechts untersagen kann?

2. Ist bei der Beantwortung von Frage 1 auch noch von Bedeutung, ob der Markeninhaber ein noch älteres (nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats anerkanntes) Recht an dem als Marke eingetragenen Zeichen hat, und, falls ja, ist dann von Bedeutung, ob der Markeninhaber die Benutzung des vermeintlich „älteren Rechts“ durch den Dritten aufgrund dieses noch älteren, anerkannten Rechts untersagen kann?

6 Entscheidung

... [nicht übersetzt] [Der Hoge Raad stellt die genannte Frage, Aussetzung des Verfahrens]

... [nicht übersetzt] [Unterschrift]